



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 28. Juli 2009

Nr. 13

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30.6.2009 | Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngerechts | 281 |
| 1.7.2009 | Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) | 282 |
| 2.7.2009 | Prüfungsordnung für den Erwerb der Qualifikation der Berufsreife und des qualifizierten Sekundarabschlusses I an Freien Waldorfschulen | 286 |
| 4.7.2009 | Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft | 295 |
| 7.7.2009 | Zwölfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes | 297 |
| 9.7.2009 | Landesverordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch | 298 |
| 9.7.2009 | Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz | 298 |
| 9.7.2009 | Erste Landesverordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung | 299 |
| 9.7.2009 | Dreizehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts | 301 |

Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngerechts Vom 30. Juni 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen für die Durchführung der düngerechtlichen Vorschriften, insbesondere des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, wird auf das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft und

des Weinbaus zuständige Ministerium übertragen. Die Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen hat im Benehmen mit dem für die Abfallwirtschaft und die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium zu erfolgen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngerechts vom 25. Februar 1997 (GVBl. S. 64, BS 7820-2) außer Kraft.

Mainz, den 30. Juni 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 1. Juli 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen des fachlich zuständigen Ministeriums und der diesem fachaufsichtlich nachgeordneten Behörden auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach Zeitaufwand von Personal einschließlich Sachkosten zu erheben.

(3) Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand werden für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte sowie für tariflich Beschäftigte in den vergleichbaren Entgeltgruppen des höheren Dienstes 15,20 EUR,
des gehobenen Dienstes 11,34 EUR,
des mittleren Dienstes 8,40 EUR und
des einfachen Dienstes 7,57 EUR
zugrunde gelegt.

(4) Bei der Ermittlung des Zeitaufwands für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen außerhalb der Diensträume sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten mitzuberechnen. Werden auf einer Dienstreise mehrere Dienstaufgaben gleichzeitig er-

ledigt, sind die Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwands der einzelnen Dienstaufgaben anteilig zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes zu erstatten.

(2) Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach deren Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren und Auslagen nach dem bisher geltenden Recht (§ 4 Abs. 2) zu erheben, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 3, die Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 431), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2003 (GVBl. S. 306), BS 2013-1-39, außer Kraft.

Mainz, den 1. Juli 2009
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
M. Dreyer

**Besonderes Gebührenverzeichnis
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

| Inhaltsübersicht | |
|--|--|
| 1 Allgemeine Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen | |
| 1.1 Betriebsüberwachung, Beratung | |
| 1.2 Arbeitsschutzgesetz | |
| 2 Arbeitsstätten | |
| 2.1 Arbeitsstättenverordnung | |
| 2.2 Druckluftverordnung | |
| 3 Betriebs- und Gerätesicherheit | |
| 3.1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz | |
| 3.2 Betriebssicherheitsverordnung | |
| 3.3 Verordnung über Gashochdruckleitungen | |
| 3.4 Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug | |
| | 3.5 Explosionsschutzverordnung |
| | 3.6 Druckgeräteverordnung |
| | 4 Arbeitszeit |
| | 4.1 Arbeitszeitgesetz |
| | 4.2 Fahrpersonalgesetz |
| | 4.3 Fahrpersonalverordnung |
| | 4.4 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz |
| | 5 Schutz bestimmter Personengruppen |
| | 5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz |
| | 5.2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz |
| | 5.3 Pflegezeitgesetz |
| | 6 Sonstiges Arbeitsschutzrecht |
| | 6.1 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|----------|--|---------------------|
| 1 | Allgemeine Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen | |
| 1.1 | Betriebsüberwachung, Beratung | |
| 1.1.1 | Von Amts wegen durchzuführende Betriebsrevision einschließlich Revisionschreiben sowie Beratung im Sinne von präventiver Information | kostenfrei |
| 1.1.2 | Abmahnung einer nicht fristgerecht abgegebenen Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht | 50,00 |
| 1.1.3 | Nachrevision wegen nicht fristgerecht abgegebener Vollzugsmitteilung oder Zwischennachricht oder wenn trotz abgegebener Vollzugsmitteilung weiterhin Mängel bestehen | nach Zeitaufwand |
| 1.1.4 | Nachrevision in sonstigen Fällen | kostenfrei |
| 1.1.5 | Beratung auf Antrag der Betreiberin, des Betreibers, der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (soweit nicht lfd. Nr. 1.1.1) | nach Zeitaufwand |
| 1.2 | Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung | |
| 1.2.1 | Anordnung der Verfügbarkeit von Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 | 50,00 bis 270,00 |
| 1.2.2 | Anordnung im Einzelfall nach § 22 Abs. 3 Satz 1 | 50,00 bis 530,00 |
| 1.2.3 | Untersagung nach § 22 Abs. 3 Satz 3 | 50,00 bis 270,00 |
| 2 | Arbeitsstätten | |
| 2.1 | Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung | |
| 2.1.1 | Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 1 | 160,00 bis 1 600,00 |
| 2.2 | Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung | |
| 2.2.1 | Anordnung einer weitergehenden Anforderung nach § 5 | 50,00 bis 530,00 |
| 2.2.2 | Zulassung einer Ausnahme nach § 6 | 50,00 bis 530,00 |
| 2.2.3 | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 | 110,00 |
| 2.2.4 | Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 | 80,00 bis 800,00 |
| 2.2.5 | Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 13 | 50,00 bis 160,00 |
| 2.2.6 | Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 | 25,00 bis 270,00 |
| 2.2.7 | Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 18 Abs. 2 Satz 2 | 110,00 |
| 2.2.8 | Erteilung einer Ausnahme nach Anhang 2 Abs. 2 zu § 21 Abs. 1 | 50,00 bis 530,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR | |
|----------|--|------------|---------------|
| 3 | Betriebs- und Gerätesicherheit | | |
| 3.1 | Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 3.1.1 | Anordnung einer Maßnahme nach § 8 Abs. 4 | 80,00 | bis 800,00 |
| 3.1.2 | Anordnung einer Maßnahme im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 | 50,00 | bis 530,00 |
| 3.1.3 | Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 15 Abs. 2 | 100,00 | bis 530,00 |
| 3.1.4 | Betriebsuntersagung nach § 15 Abs. 3 | 100,00 | bis 530,00 |
| 3.2 | Betriebsicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 3.2.1 | Erteilung einer Erlaubnis für eine Dampfkesselanlage, Füllanlage, Lageranlage, Füllstelle, Tankstelle oder ortsfeste Flugfeldbetankungsanlage nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 | 160,00 | bis 20 000,00 |
| 3.2.2 | Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 13 Abs. 5 Satz 2 | 80,00 | bis 800,00 |
| 3.2.3 | Anerkennung einer befähigten Person eines Unternehmens für Prüfungen nach § 14 Abs. 6 Satz 2 | 200,00 | bis 800,00 |
| 3.2.4 | Verlängerung oder Verkürzung der Frist nach § 15 Abs. 17 (soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt) | 50,00 | bis 320,00 |
| 3.2.5 | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 | 50,00 | bis 320,00 |
| 3.2.6 | Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 | 50,00 | bis 320,00 |
| 3.3 | Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung <u>Vorbemerkung</u> Die folgenden Gebührenregelungen gelten nur für Gashochdruckleitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), soweit die Verordnung über Gashochdruckleitungen nach Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) noch in Kraft ist. | | |
| 3.3.1 | Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 1 | 160,00 | bis 3 200,00 |
| 3.3.2 | Anordnung einer weitergehenden Anforderung nach § 4 | 50,00 | bis 530,00 |
| 3.3.3 | Prüfung einer Anzeige nach § 5 Abs. 1 | 110,00 | bis 5 300,00 |
| 3.3.4 | Beanstandung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 | 50,00 | bis 530,00 |
| 3.3.5 | Fristsetzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 | 50,00 | bis 160,00 |
| 3.3.6 | Betriebsuntersagung nach § 6 Abs. 4 | 110,00 | bis 530,00 |
| 3.3.7 | Anordnung nach § 8 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 | 110,00 | bis 530,00 |
| 3.3.8 | Verlangen einer Änderung nach § 15 | 50,00 | bis 530,00 |
| 3.4 | Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 3.4.1 | Verlangen einer Prüfung von Spielzeug nach § 3 Abs. 3 Satz 1 | | 80,00 |
| 3.5 | Explosionsschutzverordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 3.5.1 | Gestattung einer Abweichung nach § 4 Abs. 5 | 50,00 | bis 530,00 |
| 3.6 | Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777 -3806-) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 3.6.1 | Gestattung einer Abweichung für Versuchszwecke nach § 4 Abs. 4 | 50,00 | bis 530,00 |
| 4 | Arbeitszeit | | |
| 4.1 | Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 4.1.1 | Bewilligung nach § 7 Abs. 5 oder § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 | 110,00 | bis 1 100,00 |
| 4.1.2 | Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 | 110,00 | bis 530,00 |
| 4.1.3 | Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. b | 110,00 | bis 3 200,00 |
| 4.1.4 | Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c | 110,00 | bis 1 100,00 |
| 4.1.5 | Bewilligung nach § 13 Abs. 4 | 270,00 | bis 2 700,00 |
| 4.1.6 | Bewilligung nach § 13 Abs. 5 | 530,00 | bis 10 700,00 |
| 4.1.7 | Bewilligung nach § 15 Abs. 1 | 160,00 | bis 1 600,00 |
| 4.1.8 | Zulassung nach § 15 Abs. 2 | 270,00 | bis 5 300,00 |
| 4.1.9 | Anordnung nach § 17 Abs. 2 | 50,00 | bis 530,00 |
| 4.1.10 | Verlangen nach § 17 Abs. 4 | | kostenfrei |
| 4.1.11 | Anmahnung eines nicht fristgerecht erfüllten Verlangens nach § 17 Abs. 4 | | 80,00 |
| 4.2 | Fahrpersonalgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung | | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR | |
|-------------|---|---------------|--------------|
| 4.2.1 | Anordnung nach § 4 Abs. 1a | 50,00 | bis 530,00 |
| 4.2.2 | Untersagung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 | 50,00 | bis 210,00 |
| 4.3 | Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 4.3.1 | Bewilligung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Satz 5 | 50,00 | bis 210,00 |
| 4.3.2 | Ausgabe der Kontrollgerätekarten nach Abschnitt 3 <u>Vorbemerkung</u> Neben den Gebühren können Auslagen für Fremdleistungen Dritter und Gebühren und Auslagen anderer Behörden erhoben werden. | | |
| 4.3.2.1 | Erst- oder Folgeausgabe oder Ersatzausgabe nach Verlust einer Fahrerkarte nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 | 20,00 | bis 50,00 |
| 4.3.2.2 | Erst- oder Folgeausgabe oder Ersatzausgabe nach Verlust einer Werkstattkarte nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 | 20,00 | bis 50,00 |
| 4.3.2.3 | Erst- oder Folgeausgabe oder Ersatzausgabe nach Verlust einer Unternehmenskarte nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 | 20,00 | bis 50,00 |
| 4.3.3 | Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 4 Abs. 4 Satz 3 | | 35,00 |
| 4.3.4 | Verlangen der Rückgabe einer Werkstattkarte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 | 25,00 | bis 250,00 |
| 4.4 | Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351, BS 8050-3) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 4.4.1 | Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 2 Satz 3 | 50,00 | bis 530,00 |
| 4.4.2 | Zulassung einer Ausnahme nach § 12 | 50,00 | bis 2 700,00 |
| 4.4.3 | Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4 | 50,00 | bis 530,00 |
| 5 | Schutz bestimmter Personengruppen | | |
| 5.1 | Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 5.1.1 | Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 | 30,00 | bis 1 000,00 |
| 5.1.2 | Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 | 80,00 | bis 120,00 |
| 5.1.3 | Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 | 50,00 | bis 320,00 |
| 5.1.4 | Bewilligung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 3 | 30,00 | bis 1 000,00 |
| 5.1.5 | Anordnung nach § 28 Abs. 3 | 50,00 | bis 530,00 |
| 5.1.6 | Anordnung nach § 30 Abs. 2 | 50,00 | bis 530,00 |
| 5.1.7 | Zulassung nach § 40 Abs. 2 | | kostenfrei |
| 5.2 | Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 5.2.1 | Entscheidung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 | 110,00 | bis 2 700,00 |
| 5.3 | Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 5.3.1 | Entscheidung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 | 110,00 | bis 2 700,00 |
| 6 | Sonstiges Arbeitsschutzrecht | | |
| 6.1 | Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 6.1.1 | Zulassung nach § 7 Abs. 2 | | 270,00 |
| 6.1.2 | Anordnung nach § 12 Abs. 1 | 50,00 | bis 270,00 |
| 6.1.3 | Anmahnung einer Auskunft nach § 13 Abs. 1 Satz 1 | | 80,00 |
| 6.1.4 | Zulassung einer Ausnahme nach § 18 | | 130,00 |

**Prüfungsordnung
für den Erwerb der Qualifikation der Berufsreife
und des qualifizierten Sekundarabschlusses I
an Freien Waldorfschulen
Vom 2. Juli 2009**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Ort und Zeit der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschüsse, Fachprüfungsausschüsse
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt 2
Durchführung der Prüfungen,
Prüfungsergebnis**

- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife
- § 6 Umfang und Gliederung der Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I
- § 7 Zulassung
- § 8 Art der schriftlichen Prüfung
- § 9 Aufgabenstellung
- § 10 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 11 Korrektur und Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 12 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 13 Durchführung und Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 14 Bestehen der Prüfung, Gesamtergebnis
- § 15 Zeugnis

**Abschnitt 3
Besondere Verfahrensbestimmungen**

- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten
- § 17 Rücktritt, Versäumnis
- § 18 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
- § 19 Änderung von Prüfungsentscheidungen
- § 20 Wiederholung der Prüfung
- § 21 Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen
- § 22 Zuerkennung der Qualifikation der Berufsreife bei nicht bestandener Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I

**Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23 Übergangsbestimmung
- § 24 Inkrafttreten

Aufgrund des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 223-7, wird verordnet:

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

Mit den Prüfungen kann die Qualifikation der Berufsreife oder der qualifizierte Sekundarabschluss I von Schülerinnen und Schülern an Freien Waldorfschulen erworben werden. In den Prüfungen sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie den Anforderungen entsprechen, die den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Realschulen plus gestellt sind.

**§ 2
Ort und Zeit der Prüfungen**

(1) Die Prüfungen finden an der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Freien Waldorfschule im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 12 statt. Auf Empfehlung der Schule kann eine Schülerin oder ein Schüler auch im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 11 oder 10 die Prüfung ablegen.

(2) Die Prüfungstermine und der Termin für die Vorlage der Aufgabenvorschläge werden von der Schulbehörde nach Anhörung der Freien Waldorfschule festgesetzt und bekannt gegeben.

**§ 3
Prüfungsausschüsse,
Fachprüfungsausschüsse**

(1) Die Prüfungen werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, von Prüfungsausschüssen durchgeführt. Für die Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife und für die Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I sind getrennte Prüfungsausschüsse zu bilden. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus

1. dem von der Schulbehörde bestellten vorsitzenden Mitglied,
2. der oder dem Beauftragten des Lehrerkollegiums der jeweiligen Freien Waldorfschule als stellvertretendem vorsitzendem Mitglied,
3. den vorsitzenden Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse (Absatz 2).

(2) Für jedes Prüfungsfach wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Fachprüfungsausschuss gebildet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses beruft für jeden Fachprüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied, das Lehrkraft einer öffentlichen Realschule plus oder Integrierten Gesamtschule – für die Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I mit Erfahrungen im Unterricht der Klassenstufe 10 – ist, sowie zwei Lehrkräfte als Fachprüferin oder Fachprüfer und Protokollführerin oder Protokollführer. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Lehrkraft der Freien Waldorfschule, die die Schülerin oder den Schüler im betreffenden Fach zuletzt unterrichtet hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Freien Waldorfschule.

(3) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Prüfungsausschüsse und die Fachprüfungsausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde kann – auch zeitweise – bei einer Prüfung oder Sitzung des Prüfungsausschusses oder Fachprüfungsausschusses beratend teilnehmen oder den Vorsitz übernehmen. Übernimmt sie oder er den Vorsitz, so übt sie oder er anstelle des vorsitzenden Mitglieds das Stimmrecht aus. Dies gilt entsprechend für das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses bei Prüfungen und Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse.

(6) Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Fachprüfungsausschüsse können bei Prüfungen von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht tätig werden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Fachprüfungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

Abschnitt 2

**Durchführung der Prüfungen,
Prüfungsergebnis**

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife erstreckt sich auf insgesamt sechs der in Absatz 2 genannten Fächer.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Deutsch, Mathematik, Englisch; die Schulbehörde kann im Einzelfall eine andere Fremdsprache als Englisch als Prüfungsfach zulassen,
2. Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde oder alternativ Gesellschaftslehre, Biologie, Physik, Chemie,
3. Religion/Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport.

(3) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil, und zwar in eine

1. schriftliche Prüfung
 - a) in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in Englisch oder einer anderen zugelassenen Fremdsprache und
 - b) in einem Fach aus Absatz 2 Nr. 2 oder an dessen Stelle im Fach Religion/Ethik, jeweils nach Wahl der Schülerin oder des Schülers;
2. mündliche Prüfung

in zwei Fächern aus Absatz 2 Nr. 2 und 3 mit Ausnahme des nach Nummer 1 Buchst. b gewählten Fachs der schriftlichen Prüfung. In jedem Fall ist mindestens ein Fach der Fächergruppe Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, alternativ Gesellschaftslehre, und ein Fach der Fächergruppe Biologie, Physik, Chemie mündlich zu prüfen, soweit nicht in der jeweiligen Fächergruppe ein Fach bereits schriftlich geprüft ist (Nummer 1 Buchst. b). Soweit die Schülerin oder der Schüler es beantragt, ist eine mündliche Prüfung auch in den schriftlich geprüften Fächern, einschließlich des nach Nummer 1 Buchst. b gewählten Fachs, anzusetzen.

(4) Der Zeitraum zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung soll nicht mehr als vier Wochen betragen.

§ 6

Umfang und Gliederung der Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I

(1) Die Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I erstreckt sich auf insgesamt sechs der in Absatz 2 genannten Fächer.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch als erste Fremdsprache; die Schulbehörde kann im Einzelfall eine andere Fremdsprache als erste Fremdsprache zulassen,
2. Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde oder alternativ Gesellschaftslehre, Biologie, Physik, Chemie, zweite Fremdsprache,
3. Religion/Ethik, Musik, Bildende Kunst, Sport.

(3) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil, und zwar in eine

1. schriftliche Prüfung
 - a) in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik sowie
 - b) in einem weiteren, von der Schülerin oder dem Schüler zu wählenden Fach aus Absatz 2 Nr. 2;
2. mündliche Prüfung

in zwei Fächern aus Absatz 2 Nr. 2 und 3 mit Ausnahme des gewählten weiteren Fachs der schriftlichen Prüfung. In jedem Fall ist mindestens ein Fach der Fächergruppe Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, alternativ Gesellschaftslehre, und ein Fach der Fächergruppe Biologie, Physik, Chemie mündlich zu prüfen, soweit nicht in der jeweiligen Fächergruppe ein Fach bereits schriftlich geprüft ist (Nummer 1 Buchst. b). Soweit die Schülerin oder der Schüler es beantragt, ist eine mündliche Prüfung auch in den

schriftlich geprüften Fächern, einschließlich des nach Nummer 1 Buchst. b gewählten weiteren Fachs, anzusetzen.

(4) Der Zeitraum zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung soll nicht mehr als vier Wochen betragen.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife am Ende der Klassenstufe 10, 11 oder 12 wird auf Antrag zugelassen, wer

1. die Qualifikation der Berufsreife oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation noch nicht erworben hat,
2. nicht mehr als einmal eine Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses in Rheinland-Pfalz oder in anderen Bundesländern erfolglos abgelegt hat,
3. eine Freie Waldorfschule mindestens drei Schuljahre besucht hat.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I am Ende der Klassenstufe 10, 11 oder 12 wird auf Antrag zugelassen, wer

1. den qualifizierten Sekundarabschluss I noch nicht erworben hat,
2. nicht mehr als einmal eine Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses in Rheinland-Pfalz oder in anderen Bundesländern erfolglos abgelegt hat,
3. eine Freie Waldorfschule mindestens drei Schuljahre besucht hat.

(3) Der Antrag muss für jede Schülerin und jeden Schüler enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort,
2. Angaben über den bisherigen Schulbesuch,
3. eine Erklärung
 - a) für die Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife, dass die Qualifikation der Berufsreife oder ein anderer gleichwertiger Abschluss noch nicht erworben wurde, sowie ob, wann und wo bereits der Versuch unternommen wurde, eine Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife abzulegen,
 - b) für die Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I, dass der qualifizierte Sekundarabschluss I oder ein anderer gleichwertiger Abschluss noch nicht erworben wurde, sowie ob, wann und wo bereits der Versuch unternommen wurde, eine Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I abzulegen,
4. die Angabe des weiteren Fachs der schriftlichen Prüfung und der zwei Fächer der mündlichen Prüfung,
5. den bis zur Antragstellung von der Schülerin oder dem Schüler in den einzelnen Fächern erreichten, in Noten ausgedrückten Leistungsstand.

(4) Die Schulbehörde entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Bescheide sind zu begründen.

§ 8 Art der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Aufsichtsarbeit in den vier Prüfungsfächern (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 Abs. 3 Nr. 1). Für die Prüfung sind vier Prüfungstage anzusetzen.

§ 9 Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung mit Angabe der zu nutzenden Hilfsmittel, der Lösungs- und Korrekturhinweise sowie der Bewertungsmaßstäbe werden von der Freien Waldorfschule der Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Herkunft von Texten sowie vorgenommene Änderungen und Kürzungen müssen in den Aufgabenvorschlägen vermerkt werden. Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(2) Die Schulbehörde prüft die Aufgabenvorschläge am Maßstab der für Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Bildungsganges zu stellenden Leistungsanforderungen und entscheidet, welche Vorschläge Gegenstand der Prüfung werden. Nicht geeignete Vorschläge werden von der Schulbehörde zurückgegeben oder, falls erforderlich, nach Rücksprache mit der Freien Waldorfschule geändert oder ersetzt.

(3) Die Schulbehörde sendet die Aufgaben in verschlossenen Umschlägen an die Beauftragte oder den Beauftragten des Lehrerkollegiums der Freien Waldorfschule. Die Umschläge sind am jeweiligen Prüfungstag im Prüfungsraum in Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu öffnen. Aus wichtigem Grund kann die Schulbehörde Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife werden im Einzelnen gestellt:

Deutsch: fünf Aufgaben, von denen die Schulbehörde drei Aufgaben auswählt, die den Schülerinnen und Schülern zur Wahl gestellt werden; für die Bearbeitung stehen drei Zeitstunden zur Verfügung;

Mathematik: zwei Aufgabengruppen zu je vier Aufgaben, von denen die Schulbehörde eine Aufgabengruppe zur Bearbeitung auswählt; für die Bearbeitung stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung;

Englisch: zwei Aufgaben, von denen die Schulbehörde eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählt; für die Bearbeitung stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung;

weiteres Fach: je nach Art des Fachs vier Aufgaben oder Aufgabengruppen, von denen die Schulbehörde zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen auswählt, die den Schülerinnen und Schülern zur Wahl gestellt werden; für die Bearbeitung steht eine Zeitstunde zur Verfügung.

(5) Für die Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I werden im Einzelnen gestellt:

Deutsch: fünf Aufgaben, von denen die Schulbehörde drei Aufgaben auswählt, die den Schülerinnen und Schülern zur Wahl gestellt werden; für die Bearbeitung stehen vier Zeitstunden zur Verfügung;

Fremdsprache: zwei Aufgaben, von denen die Schulbehörde eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählt; für die Bearbeitung stehen drei Zeitstunden zur Verfügung;

Mathematik: zwei Aufgabengruppen zu je vier Aufgaben, von denen die Schulbehörde eine Aufgabengruppe zur Bearbeitung auswählt; für die Bearbeitung stehen vier Zeitstunden zur Verfügung;

weiteres Fach: je nach Art des Fachs vier Aufgaben oder Aufgabengruppen, von denen die Schulbehörde zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen auswählt, die den Schülerinnen und Schülern zur Wahl gestellt werden; für die Bearbeitung stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

(6) Hilfsmittel bedürfen der besonderen Genehmigung der Schulbehörde. Genehmigte Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 10

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsräume sind so auszuwählen, dass jede Schülerin und jeder Schüler an einem Einzeltisch arbeiten kann. Der Prüfungsraum darf von den Schülerinnen und Schülern nur einzeln verlassen werden.

(2) Während der Prüfung führen in der Regel zwei Lehrkräfte, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden, die Aufsicht. Sie fertigen über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in die aufzunehmen sind:

1. Beginn und Ende der Prüfung,
2. die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe der Zeiten, in denen sie Aufsicht geführt haben,
3. die Zeiten, zu denen die einzelnen Schülerinnen und Schüler die Arbeiten abgegeben haben,
4. die Zeiten, in denen einzelne Schülerinnen und Schüler den Prüfungsraum verlassen haben,
5. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse, Fehlanzeige ist erforderlich,
6. die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler (als Anlage),
7. ein Vermerk über die Belehrung nach Absatz 3.

(3) Vor Beginn der Aufsichtsarbeiten werden die Schülerinnen und Schüler auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 6 und der §§ 18 und 19 Abs. 1 hingewiesen.

(4) Für die Aufsichtsarbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bogen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bogen ist unzulässig. Die Schülerinnen und Schüler tragen ihre Personalien mit Angabe der Schule am Kopf der ersten Seite mit Druckbuchstaben ein. Die erste Seite und ein Rand jeder weiteren Seite sind für Eintragungen frei zu lassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Beilagen sind mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers zu versehen.

(5) Die Schülerinnen und Schüler geben ihre Arbeit nach Beendigung, spätestens mit Ablauf der vorgesehenen Bearbeitungszeit, einer oder einem der Aufsichtführenden ab und verlassen den Prüfungsraum. Die Schülerinnen und Schüler fügen der Reinschrift die Konzepte und Unterlagen einschließlich der Aufgabentexte und aller ausgegebenen Bogen bei.

§ 11

Korrektur und Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachprüfungsausschusses korrigiert. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt in der Regel die Fachprüferin zur Erstkorrektorin oder den Fachprüfer zum Erstkorrektor; Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor

ist das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Arbeit wird von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor beurteilt und gemäß § 4 bewertet. Anschließend wird die Arbeit von der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor korrigiert. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor schließt sich der Bewertung der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch Unterschrift an oder erstellt eine eigene Beurteilung und Bewertung. Schließt sich die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor der Bewertung der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors nicht an, setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note fest; es kann zuvor eine weitere Lehrkraft des betreffenden Fachs gutachtlich hören. In diesem Falle wird die endgültige Beurteilung und die erteilte Note vom vorsitzenden Mitglied eingetragen und unterschrieben.

(2) Korrekturzeichen und Bemerkungen dürfen nur am Rand der Bogen angebracht werden. Im Text werden die zu beanstandenden Stellen nur durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

§ 12

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einer Aufsichtsarbeit die Note „ungenügend“ und in einer weiteren Aufsichtsarbeit eine unter „ausreichend“ liegende Note oder in mehr als zwei Aufsichtsarbeiten die Note „mangelhaft“ erhalten, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden.

(2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einer Aufsichtsarbeit die Note „ungenügend“ oder in zwei Aufsichtsarbeiten die Note „mangelhaft“ erhalten, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden, sofern nicht die unter „ausreichend“ benoteten Aufsichtsarbeiten durch besser bewertete Aufsichtsarbeiten wie folgt ausgeglichen werden:

1. die Note „ungenügend“ durch zwei Noten „befriedigend“ oder eine Note „gut“ oder „sehr gut“,
2. die beiden Noten „mangelhaft“ durch zwei Noten „befriedigend“ oder eine Note „gut“ oder „sehr gut“.

(3) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so findet eine mündliche Prüfung nicht statt. Die gesamte Prüfung ist dann nicht bestanden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt der Schülerin oder dem Schüler die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung unverzüglich mit.

§ 13

Durchführung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von dem für das betreffende Fach zuständigen Fachprüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 15 Minuten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vor der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses so rechtzeitig vorgelegt, dass dieses sich eingehend mit den Prüfungsaufgaben befassen und über ihre Angemessenheit entscheiden kann.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vorgelegt. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 15 Minuten. Sie kann vom

vorsitzenden Mitglied verlängert werden, insbesondere wenn dies zum Nachweis praktischer Fähigkeiten in einem Fach erforderlich ist. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, dürfen sich die Schülerinnen und Schüler Aufzeichnungen als Grundlage für ihre Ausführungen machen.

(4) Das Prüfungsgespräch führt die Fachprüferin oder der Fachprüfer. Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses setzt nach Anhören der Fachprüferin oder des Fachprüfers und der Protokollführerin oder des Protokollführers die Note der mündlichen Prüfung fest.

(6) Über jede mündliche Prüfung fertigt die Protokollführerin oder der Protokollführer eine gesonderte Niederschrift. Sie muss die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und der Schülerin oder des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den Verlauf der Prüfung und die erteilte Note enthalten. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang die Schülerin oder der Schüler die Prüfungsaufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte. Die schriftlich gestellten Aufgaben mit beigegebenen Bearbeitungsunterlagen sind der Niederschrift beizufügen. Sie ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Die Lehrkräfte der Schule sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung und Leistungsbewertung zugelassen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann als Zuhörerin oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung teilnehmen. Soweit die Lehrkräfte der Schule oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers als Zuhörerinnen und Zuhörer an der Beratung und Leistungsbewertung teilnehmen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Mitglieder des Schulleiternbeirats, die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder eine Vertreterin oder ein Vertreter und, mit Genehmigung der Schulbehörde, auch andere dienstlich interessierte Personen können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, jedoch nicht bei der Beratung und Leistungsbewertung; die Schülerin oder der Schüler kann ihre Anwesenheit ablehnen.

§ 14

Bestehen der Prüfung, Gesamtergebnis

(1) In Fächern, in denen schriftlich oder mündlich geprüft wurde, ist Endnote die Note der jeweiligen Prüfung. In Fächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, setzt der Prüfungsausschuss eine Endnote nach dem rechnerischen Durchschnitt beider Noten fest; ergibt sich ein Zwischenwert, so ist er unter Berücksichtigung des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers auf- oder abzurunden.

(2) In Fächern nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die weder schriftlich noch mündlich geprüft wurden, ist die Note der Freien Waldorfschule in das Abschlusszeugnis aufzunehmen. Diese Noten müssen bis zur mündlichen Prüfung endgültig festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens bis zum Tage der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt sein.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“ oder lediglich einmal die Endnote „mangelhaft“ und im Übrigen mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. In den übrigen Fällen ist die Prüfung bestanden, wenn die unter „ausreichend“ liegenden Endnoten durch bessere Endnoten in anderen Fächern ausgeglichen werden. Für den Ausgleich gilt:

1. Fächer, die schriftlich oder mündlich geprüft wurden, können nur durch schriftlich oder mündlich geprüfte Fächer ausgeglichen werden.
2. Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
3. An die Stelle eines Ausgleichsfachs mit der Note „sehr gut“ können jeweils zwei Fächer mit der Note „gut“, an die Stelle eines Ausgleichsfachs mit der Note „gut“ können jeweils zwei Fächer mit der Note „befriedigend“ treten.

(4) In der Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife können unter „ausreichend“ liegende Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nur gegenseitig ausgeglichen werden, jedoch können an die Stelle der Note „befriedigend“ in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch zwei Noten „befriedigend“ oder bessere Noten aus dem Bereich der übrigen geprüften Fächer treten. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler

1. in vier oder mehr Fächern,
 2. in Deutsch und Mathematik
- unter „ausreichend“ liegende Noten erhalten hat.

(5) In der Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I können unter „ausreichend“ liegende Noten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik nur gegenseitig ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler

1. in vier oder mehr Fächern,
 2. in drei Fächern, darunter Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik,
- unter „ausreichend“ liegende Noten erhalten hat.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt im Anschluss an die Festlegung der Noten der Schülerin oder dem Schüler das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt.

(7) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält von der Schulbehörde über die Freie Waldorfschule einen schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe.

§ 15

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife bestanden hat, erhält das Zeugnis über die Qualifikation der Berufsreife, wer die Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I bestanden hat, erhält das Zeugnis des qualifizierten Sekundarabschlusses I nach dem Muster der Anlage 1 oder 2. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der oder dem Beauftragten des Lehrerkollegiums der Freien Waldorfschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Schulbehörde versehen.

(3) Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt mit den Prüfungsunterlagen bei der Schulbehörde.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält im Falle des Abgangs von der Schule ein von der Freien Waldorfschule ausgestelltes Abgangszeugnis, das als solches zu kennzeichnen ist. Ein Abgangszeugnis enthält weder einen Hinweis auf das Nichtbestehen der Prüfung noch auf die erzielten Prüfungsergebnisse.

Abschnitt 3 Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 16

Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Die Schülerinnen und Schüler können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in ihre korrigierten Aufsichtsarbeiten und in die Niederschrift ihrer mündlichen Prüfungen nehmen. Das Recht der Einsichtnahme steht bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch den Sorgeberechtigten zu. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein einer oder eines Beauftragten der Schulbehörde zulässig. Die Schulbehörde bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 17

Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Sind Schülerinnen oder Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so haben sie dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt das vorsitzende Mitglied einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Durch von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsteile gelten als mit „ungenügend“ bewertet; dies gilt auch für verweigerte Prüfungsleistungen.

§ 18

Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, kann sofort von der oder dem Aufsichtführenden oder vom vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwarnet oder danach von dem Prüfungsausschuss zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde,

wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann sofort von der oder dem Aufsichtführenden oder vom vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses verwarnet oder in schweren Fällen durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn Schülerinnen oder Schüler durch ihr Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindern, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören der Schülerin oder des Schülers und der Aufsichtführenden. Bis zur Entscheidung setzt die Schülerin oder der Schüler die Prüfung fort, es sei denn, dass zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss durch die oder den Aufsichtführenden oder das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses unerlässlich ist.

(4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(5) Über den Beschluss des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitzuteilen und muss, sofern auf Wiederholung einer Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung entschieden worden ist, eine Begründung enthalten.

§ 19

Änderung von Prüfungsentscheidungen

(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen und über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nach Aushängung des Zeugnisses Täuschungen bekannt werden. Einzelne Noten können herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhören der oder des Betroffenen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung abgenommen haben, sollen vor der Entscheidung gehört werden. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Zeugnisses drei Jahre vergangen sind.

(2) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Prüfungsunterlagen und Zeugnissen werden von der Schulbehörde von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt worden ist, kann die Prüfung nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Die Schülerin oder der Schüler muss die zuletzt besuchte Klassenstufe der Freien Waldorfschule wiederholen; es gelten dann die Leistungen des zweiten Durchgangs. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 21

Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler
mit Behinderungen

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag die zum Ausgleich der Behinderung erforderlichen Arbeits-erleichterungen zuzulassen.

§ 22

Zuerkennung der Qualifikation der Berufsreife
bei nicht bestandener Prüfung zum Erwerb
des qualifizierten Sekundarabschlusses I

(1) Schülerinnen und Schülern, die die Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I nicht bestanden haben und diese Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 nicht wiederholen wollen oder können, erkennt die Schulbehörde auf Antrag die Qualifikation der Berufsreife zu, wenn nach den von ihnen erbrachten Noten, in unveränderter Wertung, die Voraussetzungen zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife gemäß § 14 erfüllt sind.

(2) Erfüllen die von einer Schülerin oder einem Schüler erbrachten Noten die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht, so finden auf ihren oder seinen Antrag zur Verbesserung dieser Noten in bis zu zwei Fächern, die in der Klassenstufe 9 der Realschule plus unterrichtet werden, Kolloquien statt. Die Kolloquien werden von der jeweiligen Fachlehrkraft und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulbehörde durchgeführt. Sie sollen jeweils die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Die Noten werden entsprechend den Anforderungen des Bildungsgangs zur Erlangung

der Berufsreife durch die Fachlehrkraft und die Vertreterin oder den Vertreter der Schulbehörde festgelegt; bei Nicht-einigung legt die Vertreterin oder der Vertreter der Schulbehörde die Note fest. Über den Verlauf jedes Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vertreterin oder dem Vertreter der Schulbehörde zu unterzeichnen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmung

(1) Bis zum Schuljahr 2012/2013 können für Prüfungen zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife auch Lehrkräfte an öffentlichen Hauptschulen und für Prüfungen zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I auch Lehrkräfte an öffentlichen Realschulen zu vorsitzenden Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse berufen werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(2) Im Schuljahr 2009/2010 können auch Textiles Gestalten und Werken Prüfungsfächer im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 und von § 6 Abs. 2 Nr. 3 sein.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Hauptschulabschluss und den Realschulabschluss an Freien Waldorfschulen vom 17. Februar 1988 (GVBl. S. 14, BS 223-7-2) außer Kraft.

Mainz, den 2. Juli 2009
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Anlage 1
(zu § 15 Abs. 1)

**Zeugnis
über die Qualifikation der Berufsreife**

Frau/Herr
geboren am in
hat sich der Prüfung zum Erwerb der Qualifikation der Berufsreife für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen unterzogen.

Dem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung für den Erwerb der Qualifikation der Berufsreife und des qualifizierten Sekundarabschlusses I an Freien Waldorfschulen vom 2. Juli 2009 (GVBl. S. 286) zugrunde.

Seite 2 des Zeugnisses über die Qualifikation der Berufsreife
für

I. Leistungen in der Prüfung

Erster Prüfungsteil
(schriftlich)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Zweiter Prüfungsteil
(mündlich)

- 5.
- 6.

Seite 3 des Zeugnisses über die Qualifikation der Berufsreife
für

II. Leistungen aus dem zweiten Halbjahr der Klassenstufe _____

- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.

Frau/Herr
hat die Prüfung bestanden und damit die Qualifikation der Berufsreife erworben.

....., den

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Siegel)

.....
Die/Der Beauftragte des Lehrerkollegiums

Anlage 2
(zu § 15 Abs. 1)

**Zeugnis
des qualifizierten Sekundarabschlusses I**

Frau/Herr
geboren am in
hat sich der Prüfung zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen unterzogen.

Dem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung für den Erwerb der Qualifikation der Berufsreife und des qualifizierten Sekundarabschlusses I an Freien Waldorfschulen vom 2. Juli 2009 (GVBl. S. 286) zugrunde.

Seite 2 des Zeugnisses des qualifizierten Sekundarabschlusses I
für

I. Leistungen in der Prüfung

Erster Prüfungsteil
(schriftlich)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Zweiter Prüfungsteil
(mündlich)

- 5.
- 6.

Seite 3 des Zeugnisses des qualifizierten Sekundarabschlusses I
für

II. Leistungen aus dem zweiten Halbjahr der Klassenstufe _____

- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.

Frau/Herr
hat die Prüfung bestanden und damit den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben.

....., den

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Siegel)

.....
Die/Der Beauftragte des Lehrerkollegiums

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Erhebung
einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft
Vom 4. Juli 2009**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 198 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 7842-2) wird im Benehmen mit und auf Antrag der Milchwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz e.V. verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 375, BS 7842-3) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Selbstveranlagung sind die Ergebnisse der nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260) in der jeweils geltenden Fassung schriftlich zu erstattenden Meldungen zugrunde zu legen.“
2. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 4. Juli 2009
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage

(zu § 3 Abs. 1)

- Muster -

....., den
(Anschrift des Betriebes)

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 375, BS 7842-3) in der jeweils geltenden Fassung; hier: Selbstveranlagung zur Umlage

Für den Kalendermonat 20. . . . wird nachstehend bis zum 20. des folgenden Kalendermonats die Selbstveranlagung **zur Umlage** gemäß § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft mitgeteilt:

- Umlage nach der vom Erzeuger angelieferten
 - Vollmilch kg x 1,28 EUR/1000 kg = EUR*
 - Sahne/Rahm (umgerechnet in Vollmilch unter Zugrundelegung des monatlichen Durchschnittsfettgehaltes der angelieferten Milch) kg x 1,28 EUR/1000 kg = EUR*
- Umlage insgesamt EUR

Erklärung

Die Berechnung der Umlage ist ordnungsgemäß erfolgt. Der Betrag wird fristgerecht zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonats an die Regierungskasse Trier, Konto Nr. 25163 bei der Sparkasse Trier (BLZ 585 501 30) überwiesen.

Es ist mir/uns bekannt, dass eine Aufrechnung mit anderen Beträgen nicht statthaft ist. Ferner bin ich/sind wir davon unterrichtet, dass verspätet eingezahlte Beträge vom Tag der Fälligkeit an zu verzinsen sind und die Zinsen mit der Hauptforderung beigetrieben werden können.

Ich/wir verzichte(n) auf einen Festsetzungsbescheid oder auf eine entsprechende Mitteilung sowie auf die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit meine/unsere Angaben und der errechnete Betrag anerkannt werden.

.....
(Stempel des Betriebes und Unterschrift der oder des Vertretungsberechtigten)

*) Die Beträge sind ab 0,50 Cent auf vollen Cent aufzurunden, im Übrigen abzurunden.

**Zwölfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes
Vom 7. Juli 2009**

Aufgrund des § 9 Abs. 5 und des § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 792-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 51), BS 792-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder mit einem Pachtbewerber eine Lebenspartnerschaft begründet haben“ und nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder die Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Zuständige Behörde

Die Jägerprüfung wird von der unteren Jagdbehörde durchgeführt, in deren Gebiet der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; sie kann auch von der unteren Jagdbehörde durchgeführt werden, in deren Gebiet der Antragsteller die jagdliche Ausbildung absolviert hat.“

3. In § 26 Abs. 7 Halbsatz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

4. § 29 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens ein Sachgebiet mit der Note 6 oder mindestens zwei Sachgebiete mit der Note 5 bewertet wurden. Satz 1 gilt für die mündlich-praktische Prüfung entsprechend.

(2) Wer die schriftliche oder die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden hat, kann sich einmal in einem selbst zu wählenden Sachgebiet einer Nachprüfung unterziehen, wenn dies insgesamt zum Bestehen der Jägerprüfung führen kann. In der Nachprüfung sind in dem gewählten Sachgebiet sowohl die schriftliche als auch die mündlich-praktische Prüfung zu wiederholen. Die Nachprüfung kann auch von einem anderen Prüfungsausschuss abgenommen werden. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachprüfung sind die endgültigen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 zu treffen.

(3) Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind und in keinem Sachgebiet sowohl die schriftliche als auch die mündlich-praktische Prüfung mit der Note 5 bewertet wurde. Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, kann diese nur vollständig wiederholen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 7. Juli 2009
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

**Landesverordnung
zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
Vom 9. Juli 2009**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 -3023-), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571, BS 86-30) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Landessozialbeirats:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand sowie für Alleinstehende 359 Euro und
2. für sonstige Haushaltsangehörige

- a) bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 215 Euro,
 - b) ab Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 Euro und
 - c) ab Beginn des 15. Lebensjahres 287 Euro.
- Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils 323 Euro.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 109, BS 86-32) außer Kraft.

Mainz, den 9. Juli 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
Vom 9. Juli 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach den §§ 13 und 14 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 4 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 19. Dezember 1975 (GVBl. S. 433), geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 75-56, und
2. die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Waschmittelgesetz vom 27. November 1975 (GVBl. S. 418), geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 453-32.

Mainz, den 9. Juli 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Schullaufbahnverordnung
Vom 9. Juli 2009**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2030-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Schullaufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 116), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2007 (GVBl. S. 76), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. danach mindestens zwei Jahre im Grundschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule oder einer Realschule plus tätig gewesen ist und“.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Amt der Rektorin oder des Rektors sowie das Amt der Rektorin oder des Rektors an einer Realschule plus darf erst nach einer Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens fünf Jahren in der Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen verliehen werden. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. danach mindestens zwei Jahre im Dienst an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen ist und“.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Amt der Rektorin oder des Rektors an einer Realschule plus darf erst nach einer Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens fünf, im Falle des Absatzes 3 von mindestens drei Jahren in der Laufbahn des Lehramts an Realschulen verliehen werden.“
3. § 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. danach mindestens fünf Jahre im Dienst an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sind.“
4. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Befähigungsvoraussetzungen

- (1) Für ein Amt im Schulaufsichtsdienst für die Grundschulen ist befähigt, wer
 1. die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erworben hat,
 2. eine Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens fünf Jahren zurückgelegt und sich im Schuldienst bewährt hat,
 3. nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Schulaufsichtsdienst geeignet erscheint und
 4. erfolgreich eine Einführungszeit im Schulaufsichtsdienst von mindestens sechs Monaten nach näherer Weisung des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen

Ministeriums zurückgelegt hat; wer sich im Eingangsamt seiner bisherigen Laufbahn befindet, hat eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten zurückzulegen.

- (2) Für ein Amt im Schulaufsichtsdienst für die Förderschulen ist befähigt, wer
 1. die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen erworben hat,
 2. eine Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens fünf Jahren zurückgelegt und sich im Förderschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer anderen allgemeinbildenden Schule bewährt hat,
 3. nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Schulaufsichtsdienst geeignet erscheint und
 4. erfolgreich eine Einführungszeit im Schulaufsichtsdienst von mindestens sechs Monaten nach näherer Weisung des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums zurückgelegt hat; wer sich im Eingangsamt seiner bisherigen Laufbahn befindet, hat eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten zurückzulegen.
- (3) Für ein Amt im Schulaufsichtsdienst für die Realschulen plus ist befähigt, wer
 1. die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen erworben hat,
 2. eine Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens fünf Jahren zurückgelegt und sich im Schuldienst bewährt hat,
 3. nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Schulaufsichtsdienst geeignet erscheint und
 4. erfolgreich eine Einführungszeit im Schulaufsichtsdienst von mindestens sechs Monaten nach näherer Weisung des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums zurückgelegt hat; wer sich im Eingangsamt seiner bisherigen Laufbahn befindet, hat eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten zurückzulegen.“

5. Nach § 32 wird folgender neue § 33 eingefügt:

„§ 33
Übergangsregelung zur Überführung
in Realschulen plus

- (1) Soweit nach dieser Verordnung das Zurücklegen bestimmter Dienstzeiten vorausgesetzt wird, werden Dienstzeiten an Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen, Regionalen Schulen, Grund- und Regionalen Schulen oder Realschulen entsprechend angerechnet.
 - (2) Für beamtete Lehrkräfte, die Dienst an Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen oder Realschulen leisten, gelten insoweit die Bestimmungen der Schullaufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 116), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2007 (GVBl. S. 76).“
6. Der bisherige § 33 wird § 34.

7. In der Anlage erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. die nachstehenden Ämter der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A:

Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 80 Schülerinnen und Schülern in der Grundschule –

Konrektorin oder Konrektor an einer Realschule plus

- mit mehr als 180 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Realschule plus als pädagogische Koordinatorin oder pädagogischer Koordinator –

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –,

2. die nachstehenden Ämter der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A, soweit nicht bereits ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A übersprungen wurde:

Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 45 bis zu 90 Schülerinnen und Schülern –

Förderschulrektorin oder Förderschulrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern –
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 45 Schülerinnen und Schülern –

Konrektorin oder Konrektor an einer Realschule plus

- mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Realschule plus –

- mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder

- an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Realschule plus als pädagogische Koordinatorin oder pädagogischer Koordinator –

Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern –

- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 135 Schülerinnen und Schülern –

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor an einer Realschule plus

- mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Realschule plus –,“.

8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 5 und 6 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Mainz, den 9. Juli 2009

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

**Dreizehnte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
Vom 9. Juli 2009**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1,

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, und

des § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung

wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734),

des § 70 Abs. 1 Nr. 2, der Anlage VIII c Nr. 1.1 Satz 1, Nr. 8.1 Satz 1 und Nr. 8.2 Satz 1 und der Anlage XVIII d Nr. 1.1 Satz 1, Nr. 8.2 und 9.1 Satz 1 und Nr. 9.2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872),

des 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, des § 46 Abs. 1 Satz 2 und des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170),

des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes über die Errichtung des Landesbetriebs Straßen und Verkehr vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 200-7,

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1),

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes,

des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und

des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2007 (GVBl. S. 146), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:**a) Satz 1 wird wie folgt geändert:****aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:**

„1. die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – (§ 44 Abs. 1 Satz 2 StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – (§ 68 Abs. 1 Satz 2 StVZO) und der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – (§ 73 Abs. 1 Satz 2 FeV) sowie der zuständigen Stelle nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV – (§ 46 Abs. 1 Satz 2 FZV),“.

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Entgegennahme von Meldungen über Schulungsstätten und über die Einstellung der Schulungstätigkeit nach Anlage XVIII d Nr. 8.2 StVZO sowie die Aufsicht über Schulungen nach Anlage XVIII d Nr. 9.2 StVZO,“.

cc) Der Nummer 9 werden die Worte „soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 andere Behörden zuständig sind,“ angefügt.**dd) Nummer 10 wird gestrichen.****ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:
Nach der Verweisung „§ 71 Abs. 5 FeV“ wird ein Komma angefügt.****ff) Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:**

„11. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 andere Behörden zuständig sind“.

gg) Die Worte „Straßen und Verkehr“ werden durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.**b) In Satz 2 werden die Worte „Straßen und Verkehr“ durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.****2. In § 2 werden die Worte „Straßen und Verkehr“ durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.****3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:****a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

„3. die Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung durch die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei, den Zolldienst sowie die Truppen der nicht deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpaktes nach § 35 Abs. 2 und 5 und § 44 Abs. 5 StVO,“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 FeV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 68 Abs. 1 Satz 1 StVZO) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 FZV),“.

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird nach der Abkürzung „FeV“ die Angabe „, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FZV“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe d wird die Verweisung „§ 18 Abs. 1 StVZO“ durch die Verweisung „§ 3 FZV“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe e wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 4 Satz 1 StVZO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 12 FZV)“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe f wird der Klammerzusatz „(§ 28 StVZO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 FZV)“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe g wird die Verweisung „§§ 32 bis 60 StVZO“ durch die Verweisung „§§ 32 bis 59 a StVZO“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe j wird der Klammerzusatz „(§ 60 StVZO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 10 FZV)“ ersetzt.
- d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 „9. die Anordnung, die Änderung und die Aufhebung einer Übermittlungssperre nach § 43 Abs. 1 FZV,“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:
- „(3) Zuständige Stelle für die Aufsicht über Schulungen (Anlage VIII c Nr. 7 StVZO) nach Anlage VIII c Nr. 8.2 StVZO ist der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks.
- (4) Zuständige Stelle für die Anerkennung nach Anlage VIII c Nr. 1.1 StVZO und die Aufsicht nach Anlage VIII c Nr. 6.1 StVZO sind die Kraftfahrzeuginnungen.
- (5) Zuständige Stelle für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Anlage VIII c Nr. 8.1 Satz 1 StVZO sind die Handwerkskammern.
- (6) Zuständige Stelle für die Anerkennung nach Anlage XVIII d Nr. 1.1 StVZO und die Aufsicht nach Anlage XVIII d Nr. 7.1 StVZO sind die Kraftfahrzeuginnungen.
- (7) Zuständige Stelle für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Anlage XVIII d Nr. 9.1 Satz 1 StVZO sind die Handwerkskammern.“
- b) Absatz 8 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 24 a StVG“ durch die Verweisung „den §§ 24 a und 24 c StVG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Verweisung „§ 75 FeV“ die Verweisung „, § 48 FZV“ eingefügt.

Artikel 2

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, BS 923-3, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 24 a und 24 c StVG“ durch die Verweisung „§§ 23, 24 a und 24 c StVG“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 29. April 2009 in Kraft.

Mainz, den 9. Juli 2009
 Der Ministerpräsident
 Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
 Landwirtschaft und Weinbau
 Hendrik Hering